

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

8. Oktober 1955

346/A.B.  
zu 366/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Eine Anfrage der Abg. H o r n und Genossen, betreffend Vortäuschung einer amtlichen Eigenschaft beim Vertrieb des "Jahrbuches der Exekutive Österreichs", hat Bundesminister für Inneres H e l m e r nachstehend beantwortet:

Die "Kameradschaft der Exekutive Österreichs" ist eine Berufssektion des Vereines "Österreichischer Arbeiter- und Angestelltenbund", welcher beim Vereinsbüro der Bundespolizeidirektion Wien registriert ist. Die "Kameradschaft der Exekutive Österreichs" ist somit nur eine Untergliederung eines Vereines und hat keinerlei amtlichen oder halbamtlichen Charakter. Von diesem Verein wird durch private Vertreter das sogenannte "Jahrbuch der Exekutive Österreichs" vertrieben, bzw. werden Inserate für dieses Buch erworben.

Da im Buchtitel ein Hinweis auf den Herausgeber, nämlich den Verein "Die Kameradschaft" der Exekutive fehlt, ist die Bezeichnung "Jahrbuch der Exekutive Österreichs" objektiv geeignet, den Anschein zu erwecken, als ob es sich um eine amtliche oder halbamtliche Publikation handeln würde. Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass die Bezeichnung "Exekutive" gesetzlich nicht geschützt ist, sohin auch die Anwendung dieses Wortes in dem erwähnten Buchtitel - ob mit oder ohne Zusatz - nicht untersagt werden kann.

Da der Buchvertrieb von Provisionsvertretern durchgeführt wird, kommt es wiederholt vor, dass diese auch von sich aus den Anschein erwecken, als ob es sich um eine amtliche Publikation handeln würde, um ihren Provisionsumsatz zu steigern. Es kann jedoch gegen diese Privatpersonen von seiten der Dienstbehörde nicht eingeschritten werden, vielmehr muss es jedem Betroffenen überlassen bleiben, je nach dem konkreten Fall etwa wegen Betrugsverdacht eine strafgerichtliche oder eine Verfolgung im Verwaltungsstrafverfahren zu begehren.

Der Vorsitzende der "Kameradschaft der Exekutive Österreichs", Polizeimajor Leopold Härtl, hat sich bei einer Besprechung im Vereinsbüro der Bundespolizeidirektion Wien am 12.8.1955 ausdrücklich von einer allfälligen unkorrekten Vorgangsweise einzelner Vertreter distanziert.

Das Bundesministerium für Inneres, dem die Unzukömmlichkeiten beim Vertrieb des "Jahrbuches der Exekutive Österreichs" seit längerem bekannt sind, hat die gegenständliche Anfrage zum Anlass genommen, wie dies bereits mit Erlass Zl.44.319-3/55 vom 8.3.1955 für den analogen Fall eines Losvertriebes der "Kameradschaft der Exekutive" geschehen ist, seinen nachgeordneten Organen den Vertrieb des "Jahrbuches der Exekutive Österreichs" im Amte zu untersagen. Soweit Polizei- oder Gendarmerieangehörige ausserhalb des Amtes in ihrer Freizeit den Vertrieb dieses Buches besorgen sollten, wurden sie angewiesen, darauf zu achten, dass der Anschein einer amtlich veranlassten Publikation vermieden wird. Es wurde daher insbesondere der Buchvertrieb in Uniform untersagt.

- - - - -